

Haushaltssystematik für Teilnehmergeinschaften

1. Gliederung des Haushaltsplanes nach Maßnahmen

1.1 Maßnahmengruppen

Grundlage des formalen Aufbaues des Haushaltsplanes der Teilnehmergeinschaft ist die Gliederung nach bestimmten Gruppen von Einnahmen und Ausgaben.

Die Gliederung erfolgt in Übereinstimmung mit der Finanzierungsplanung der Flurbereinigungsbehörde landeseinheitlich nach folgenden Maßnahmengruppen (MG):

MG	Kurzbezeichnung
0	Nicht zuwendungsfähiger Haushalt
1	Allgemeine Ausführungskosten
2	Dorferneuerung
3	Sicherung des Naturhaushaltes
4	Unternehmensträger
5	- nicht belegt -
6	- nicht belegt -
7	Kultur- und Erholungslandschaft
8	Verwaltung von Flächen
9	Treuhandgeschäfte

1.2 Maßnahmen

Der Haushaltsplan der Teilnehmergeinschaft wird nach Nummer 1.1.3 (RFlurbTGH) in Maßnahmen (M) untergliedert. Jede Maßnahme erhält zur Kennzeichnung eine vierstellige Nummer. Die erste Ziffer der vierstelligen Maßnahmennummer bezeichnet jeweils die Gruppe, der die Maßnahme angehört. Sie wird durch einen Punkt von den weiteren Ziffern getrennt (z. B. M 1.001).

Für die Maßnahmen der Gruppen 1 bis 9 werden die Maßnahmennummern von der Flurbereinigungsbehörde in Übereinstimmung mit ihrer Finanzierungsplanung vergeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte die Anzahl der Maßnahmen so klein wie möglich gehalten werden. Besondere Maßnahmennummern werden sich regelmäßig dann empfehlen, wenn eine getrennte Abrechnung aus zuwendungsrechtlichen Gründen erforderlich ist oder besondere Finanzierungsbedingungen vorliegen.

1.3 Zuordnungsrichtlinien und Erläuterungen zu den Maßnahmengruppen und Maßnahmen

Die Einnahmen und Ausgaben sind den Maßnahmengruppen nach folgenden Gesichtspunkten zuzuordnen:

MG	Bezeichnung/Erläuterung
0	Nicht zuwendungsfähiger Haushalt Hierzu zählen: Nicht zuwendungsfähige Ausführungskosten, wie z. B. Tilgungsleistungen für die zur Erbringung der Eigenleistungen in der MG 1 und 3 aufgenommenen Darlehen.
1	Allgemeine Ausführungskosten Hierzu zählen: Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zuwendungsfähig sind, wie z. B. die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer, bodenschützende und -verbessernde Maßnahmen), die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Entschädigungen, Vermessungsnebenkosten und der Verwaltungsaufwand der Teilnehmergeinschaft und Zinsen für aufgenommene Kapitalmarktdarlehen, soweit diese nicht der MG 8 zuzuordnen sind.

MG	Bezeichnung/Erläuterung
----	-------------------------

Anmerkung:

Ausführungskosten, für die allgemeine Beiträge nach § 19 FlurbG erhoben werden, sind nach Möglichkeit in einer Maßnahme zusammenzufassen.

2 Dorferneuerung

Hierzu zählen:

Maßnahmen der Dorferneuerung, die von der Teilnehmergemeinschaft ausgeführt und im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

3 Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes

Hierzu zählen:

Landschaftsgestaltende Anlagen (Biotope, Anpflanzungen), die nicht Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht (MG 1) oder Maßnahmen des Naturschutzes (MG 7) sind und im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

4 Anteil des Unternehmensträgers an den Ausführungskosten nach § 86 Abs. 3 oder § 88 Nr. 8 FlurbG

Hierzu zählen:

Maßnahmen, die durch die Bereitstellung der zugeteilten Flächen und Ausführung der durch das Unternehmen nötig gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht sind und von dem Träger des Unternehmens finanziert werden.

5 - nicht belegt -

6 - nicht belegt -

7 Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft bei Flurbereinigungsmaßnahmen

Hierzu zählen:

Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft im Flurbereinigungsgebiet, die nicht aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können.

8 Verwaltung von Flächen

Hierzu zählen:

Geldabfindungen für Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG, Steuern und Abgaben für die von der TG verwalteten Flächen, Zinsen für die zur Finanzierung des Landzwischenenerwerbs aufgenommenen Darlehen, Pachteinnahmen, Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG.

Anmerkung:

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den Vorgaben der Flurbereinigungsbehörde einzelnen Maßnahmen zuzuordnen.

Die Untergliederung nach Maßnahmen richtet sich nach den verschiedenen Zwecken, für die Flächen bereitgestellt werden, und muss mit der Untergliederung des Grundstücksverzeichnisses übereinstimmen.

9 Treuhandgeschäfte

Hierzu zählen:

Die Einnahme von Geldern, die der TG zu treuen Händen übereignet werden, Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der treuhändlerischen Verwaltung der Gelder ergeben, Ausgaben zur späteren weiteren Übereignung der Gelder entsprechend dem Treuhandauftrag.

Anmerkung:

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den Vorgaben der Flurbereinigungsbehörde einzelnen Maßnahmen zuzuordnen.

2. Gliederung der Maßnahmen nach Buchungsstellen

2.1 Buchungsstellen

Die Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplan der Teilnehmergemeinschaft innerhalb der einzelnen Maßnahmen nach ihrer Zweckbestimmung gegliedert. Die Gliederung erfolgt in Übereinstimmung mit der Finanzierungsplanung der Flurbereinigungsbehörde nach folgenden Buchungsstellen (Bst.):

Die kursiv gedruckten Buchungsstellen kommen nur bei MG 0, 8 und 9 in Betracht.

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
----------------	-----------------

EINNAHMEN

1. Eigenleistungen

- 1.1.1 Geldbeiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG
- 1.1.2 Sachbeiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG
- 1.2.0 Sonderbeiträge nach § 19 Abs. 2 FlurbG
- 1.3.1 Darlehen des Bundes/Landes zur Förderung der Flurbereinigung
- 1.3.2 Darlehen mit Zinsverbilligung
- 1.3.3 sonstige Darlehen
- 1.4.0 kurzfristiger Kassenkredit
- 1.9.0 sonstige Eigenleistungen

2. Leistungen Dritter

- 2.0.1 *Pacht-/Bewirtschaftungseinnahmen*
- 2.0.2 *Geldabfindungen und -ausgleiche*
- 2.0.9 *Verwahrungen*
- 2.1.0 Anteil des Unternehmensträgers
- 2.2.0 Leistungen Dritter für Arbeiten, die die TG im Verfahren für sie ausführt
- 2.3.0 Erlöse aus § 46 FlurbG
- 2.4.0 Gewinne aus Landzwischenenerwerb
- 2.9.0 sonstige Leistungen

3. Zuschüsse

- 3.1.0 des Bundes/Landes zur Förderung der Flurbereinigung
- 3.2.0 der Wasserwirtschaft
- 3.3.0 des Naturschutzes
- 3.4.0 der Europäischen Union
- 3.9.0 sonstiger Stellen

AUSGABEN

4. Verkehrsanlagen

- 4.0.0 Unterhaltung von Straßen, Wegen
- 4.1.0 Herstellung von Straßen, Wegen
- 4.9.0 sonstige Ausbaumaßnahmen

5. Wasserbauliche Anlagen

- 5.0.0 Unterhaltung von Gewässern
- 5.1.0 Herstellung von fließenden Gewässern
- 5.2.0 Herstellung von Seen, Teichen, Rückhaltebecken
- 5.9.0 sonstige Ausbaumaßnahmen

6. Landschaftsgestaltende Anlagen

- 6.0.0 Unterhaltung landschaftsgestaltender Anlagen
- 6.1.0 Biotopgestaltung
- 6.2.0 Pflanzmaßnahmen
- 6.9.0 sonstige Maßnahmen

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
----------------	-----------------

- 7. Bodenschützende und -verbessernde Maßnahmen**
- 7.0.0 Unterhaltung bodenschützender und -verbessernder Anlagen
- 7.1.0 Bodenschützende Maßnahmen (z. B. Windschutz)
- 7.2.0 Bodenverbessernde Maßnahmen (z. B. Landbau, Drainagen, Beregnung)
- 7.3.0 Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung (z. B. Landbau, Drainagen, Beregnung, Planinstandsetzungen)
- 7.9.0 Sonstiges

- 8. Sonstige Baumaßnahmen**
- 8.0.0 *Unterhaltung sonstiger Anlagen*
- 8.1.0 Kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen
- 8.2.0 Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter
- 8.3.0 Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz
- 8.4.0 Gemeinschaftsanlagen
- 8.5.0 Freizeit und Erholung
- 8.6.0 Trinkwasserversorgung
- 8.9.0 Sonstiges

- 9. Verwaltungs- und Nebenkosten**
- 9.0.1 *Pacht-/Bewirtschaftungsausgaben*
- 9.0.2 *Geldabfindungen und -ausgleiche*
- 9.0.3 *Zinsen für kurzfristige Darlehen*
- 9.0.4 *Zinsen für langfristige Darlehen*
- 9.0.5 *Tilgung von Darlehen*
- 9.0.9 *Vorschüsse*
- 9.1.0 Vermessungsnebenkosten
- 9.2.0 Entschädigungen
- 9.3.0 Verbindlichkeiten
- 9.4.0 Verluste infolge Landerwerbs
- 9.5.0 Zinsen für Landzwischenenerwerb und sonstige Kapitalmarktdarlehen
- 9.9.0 Sonstiges

2.2 Zuordnungsrichtlinien und Erläuterungen zu den Buchungsstellen

Die Einnahmen und Ausgaben sind den Buchungsstellen nach folgenden Gesichtspunkten zuzuordnen:

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
----------------	-----------------

EINNAHMEN

- 1. Eigenleistungen**
- 1.1.1 Geldbeiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG**
Einnahmen, die von den Teilnehmern durch Heranziehungsbescheid nach § 19 Abs. 1 FlurbG erhoben worden sind. Rückerstattungen im Rahmen der Ausgleichshebung sind abzusetzen.
- 1.1.2 Sachbeiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG**
Nach § 19 FlurbG besteht die Möglichkeit, die Teilnehmer neben Geldbeträgen auch zu Beiträgen in Sachen, Werken, Diensten oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge) heranzuziehen.
- 1.2.0 Sonderbeiträge nach § 19 Abs. 2 FlurbG**
Einnahmen, die in Teilen des Flurbereinigungsgebietes, in denen zur Ausführung von Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen erforderlich sind, von den Teilnehmern durch Heranziehungsbescheid nach § 19 Abs. 2 FlurbG erhoben werden.

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
1.3.1	Darlehen des Bundes/Landes zur Förderung der Flurbereinigung In der Form des Darlehens gewährte rückzahlbare staatliche Förderung.
1.3.2	Darlehen mit Zinsverbilligung In der Form der Schuldendiensthilfe gewährte, nicht rückzahlbare staatliche Förderung.
1.3.3	sonstige Darlehen Langfristige Darlehen, die zur Finanzierung der Maßnahmen aufgenommen werden.
1.4.0	kurzfristiger Kassenkredit Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit aufgenommene Kredite mit zeitlich eng begrenzter Laufzeit.
1.9.0	sonstige Eigenleistungen Möglichkeit zur Verbuchung von Mitteln, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können. Insbesondere Eigenleistungen, die nicht auf einer Heranziehung nach § 19 FlurbG beruhen (z. B. der Dorf-erneuerung).
2.	Leistungen Dritter
2.0.1	Pacht-/Bewirtschaftungseinnahmen <i>Diese Bst. steht nur für nicht zuwendungsfähige Maßnahmen in den Gruppen 0, 8 und 9 zur Verfügung.</i>
2.0.2	Geldabfindungen und -ausgleiche <i>Diese Bst. steht nur für nicht zuwendungsfähige Maßnahmen in den Gruppen 0, 8 und 9 zur Verfügung.</i>
2.0.9	Verwahrungen <i>Verbleib von Beträgen, die einer weiteren Klärung bedürfen.</i> <i>Diese Bst. steht nur für nicht zuwendungsfähige Maßnahmen in der Gruppe 0 zur Verfügung.</i>
2.1.0	Anteil des Unternehmensträgers Ausführungskostenanteil des Unternehmensträgers nach § 86 Abs. 3, § 88 Nr. 6 u. 8 FlurbG
2.2.0	Leistungen Dritter für Arbeiten, die die TG im Verfahren für sie ausführt In Betracht kommen insbesondere Zahlungen von Gebietskörperschaften für Anlagen im öffentlichen Interesse.
2.3.0	Erlöse aus § 46 FlurbG Gebucht wird an dieser Stelle das berechnete Endergebnis der zuvor in den MG 0 bzw. 8 getätigten Einnahme- und Ausgabebuchungen. Grundlage sind die Regelungen im Flurbereinigungsplan.
2.4.0	Gewinne aus Landzwischenwerb Nach Abschluss des Vorhabens in der MG 8 ist ein Gewinn in die dafür vorgesehene MG 0 bis 7 unter dieser Bst. zu übertragen.
2.9.0	sonstige Leistungen Möglichkeit zur Verbuchung von Mitteln, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können (z. B. Zinserträge oder Verkaufserlöse aus Materialabgabe, wenn die Anschaffungskosten gefördert wurden).
3.	Zuschüsse
3.1.0	des Bundes/Landes zur Förderung der Flurbereinigung Nicht rückzahlbare Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Förderung der Ausführungskosten in der Flurbereinigung.
3.2.0	der Wasserwirtschaft Nicht rückzahlbare Zuwendungen aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung für besondere Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung ausgeführt werden.

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
3.3.0	des Naturschutzes Nicht rückzahlbare Zuwendungen aus Mitteln der Naturschutzverwaltung für besondere Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung ausgeführt werden.
3.4.0	der Europäischen Union Nicht rückzahlbare Zuwendungen aus Mitteln der EU für besondere Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung ausgeführt werden.
3.9.0	sonstiger Stellen Möglichkeit zur Verbuchung von nicht rückzahlbaren Zuwendungen, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.
	AUSGABEN
4.	Verkehrsanlagen
4.0.0	Unterhaltung von Straßen, Wegen Hier werden Ausgaben für die Unterhaltung der ländlichen Wege sowie der baulichen Anlagen in und an Wegekörpern gebucht, solange der TG die Unterhaltungspflicht obliegt (§ 42 Abs. 1 FlurbG).
4.1.0	Herstellung von Straßen, Wegen Hier werden die Ausgaben für die Herstellung der ländlichen Wege sowie der baulichen Anlagen in und an Wegekörpern gebucht. Entsteht der Ausbaubedarf aus anderen als reinen Erschließungszwecken (z. B. Brücken bei Gewässerbaumaßnahmen, Rückbau aus naturschutzfachlichen Gründen), so sind die Ausgaben bei den entsprechenden Bst. darzustellen. Zu den Herstellungskosten zählen auch die Kosten für durch die Baumaßnahmen erforderlich gewordene Instandsetzungsmaßnahmen. Überfahrten in Gewässer II. O werden unter Bst. 5.1.0 gebucht, wenn sie vorrangig der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen.
4.9.0	sonstige Ausbaumaßnahmen Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.
5.	Wasserbauliche Anlagen
5.0.0	Unterhaltung von Gewässern Hier werden Ausgaben für die Unterhaltung von Gewässern gebucht, wenn der TG die Unterhaltungspflicht obliegt (§ 42 Abs. 1 FlurbG).
5.1.0	Herstellung von fließenden Gewässern Hier werden die Ausgaben für die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen in und an fließenden Gewässern gebucht. Eine naturnahe Ausgestaltung solcher Anlagen führt nicht zu einer Buchung unter Bst. 6.
5.2.0	Herstellung von Seen, Teichen, Rückhaltebecken Hier werden die Ausgaben für die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen an stehenden Gewässern gebucht. Eine naturnahe Ausgestaltung solcher Anlagen führt nicht zu einer Buchung unter Bst. 6.
5.9.0	sonstige Ausbaumaßnahmen Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.
6.	Landschaftsgestaltende Anlagen
6.0.0	Unterhaltung landschaftsgestaltender Anlagen Hier werden die Unterhaltungskosten für landschaftsgestaltende Anlagen gebucht, solange der TG die Unterhaltungspflicht obliegt (§ 42 Abs. 1 FlurbG).

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
----------------	-----------------

6.1.0

Biotopgestaltung

Hier werden u. a. die Ausgaben für

- aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Maßnahmen an Fließ- und Stillgewässern
- Gestaltungsmaßnahmen auf Flächen
- Instandsetzungsmaßnahmen auf Flächen, die zur Entwicklung eines bestimmten Biotoptypes erforderlich sind
- den Rückbau störender baulicher Anlagen

gebucht.

Zu den Herstellungskosten zählen die Kosten aller Teilmaßnahmen, die zur Erreichung des Zwecks des Biotops erforderlich sind, also auch etwaige Pflanzmaßnahmen.

Unter dieser Bst. sind auch die für die sichere Entwicklung des Biotops erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der ersten 1 bis 4 Jahre darzustellen.

6.2.0

Pflanzmaßnahmen

Hier werden alle Ausgaben für die Anlage von reinen Gehölzen und Einzelbäumen inklusive aller damit verbundenen Nebearbeiten gebucht. Dazu gehören auch die Ausgaben der für die sichere Entwicklung der Anpflanzung erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der ersten 1 bis 4 Jahre.

Anlagen, die vorrangig bodenschützenden oder -verbessernden Zwecken dienen, werden unter Bst. 7.1.0 gebucht.

6.9.0

sonstige Maßnahmen

Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.

Dazu gehören auch die Ausgaben für „private Pflanzmaßnahmen“.

7.

Bodenschützende und -verbessernde Maßnahmen

7.0.0

Unterhaltung bodenschützender und -verbessernder Anlagen

Hier werden die Unterhaltungskosten gebucht, solange der TG die Unterhaltungspflicht obliegt (§ 42 Abs. 1 FlurbG).

7.1.0

Bodenschützende Maßnahmen

(z. B. Windschutz)

Hier werden die Ausgaben für Anlagen gebucht, die vorrangig Zwecken des Bodenschutzes dienen.

Dazu gehören auch die Ausgaben der für die sichere Entwicklung der Anpflanzung erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der ersten 1 bis 4 Jahre.

7.2.0

Bodenverbessernde Maßnahmen

(z. B. Landbau, Drainagen, Beregnung)

Hier werden die Ausgaben für Sonderprogramme gebucht. Die Ausführung derartiger Programme führt regelmäßig zu Sonderbeiträgen nach § 19 Abs. 2 FlurbG (vgl. Bst. 1.2).

7.3.0

Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung

(z. B. Landbau, Drainagen, Beregnung, Planinstandsetzungen)

Hier werden Ausgaben für Maßnahmen gebucht, die zur Herstellung wertgleicher Abfindungen erforderlich werden, aber nicht den Bst. 4, 5, 6 oder 7.1.0 zuzuordnen sind.

7.9.0

Sonstiges

Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.

8.

Sonstige Baumaßnahmen

8.0.0

Unterhaltung sonstiger Anlagen

Diese Bst. steht nur für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9 zur Verfügung.

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
8.1.0	Kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen Diese Bst. ist vorrangig für Dorferneuerungsmaßnahmen vorgesehen.
8.2.0	Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter Diese Bst. ist vorrangig für Dorferneuerungsmaßnahmen vorgesehen.
8.3.0	Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz Diese Bst. ist vorrangig für Dorferneuerungsmaßnahmen vorgesehen.
8.4.0	Gemeinschaftsanlagen Diese Bst. ist vorrangig für Dorferneuerungsmaßnahmen vorgesehen.
8.5.0	Freizeit und Erholung Hier werden die Ausgaben für Sonderprogramme gebucht.
8.6.0	Trinkwasserversorgung Hier werden die Ausgaben für Sonderprogramme gebucht.
8.9.0	Sonstiges Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.
9.	Verwaltungs- und Nebenkosten
9.0.1	Pacht-/Bewirtschaftungsausgaben <i>Bst. für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9</i>
9.0.2	Geldabfindungen und -ausgleiche <i>Bst. für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9</i>
9.0.3	Zinsen für kurzfristige Darlehen <i>Bst. für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9</i>
9.0.4	Zinsen für langfristige Darlehen <i>Bst. für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9</i>
9.0.5	Tilgung von Darlehen <i>Bst. für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9</i>
9.0.9	Vorschüsse <i>Auszahlungen, die bei einer anderen Bst. noch nicht gebucht werden können. Diese Bst. steht nur für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in der MG 0 zur Verfügung.</i>
9.1.0	Vermessungsnebenkosten Der TG bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung entstehende Ausgaben (z. B. Vermessungsgehilfen, Vermarkungsmaterial).
9.2.0	Entschädigungen Ausgaben, die von der Flurbereinigungsbehörde als Entschädigung nach §§ 35, 36, 49, 51, 88 FlurbG festgesetzt worden sind.
9.3.0	Verbindlichkeiten Ausgaben, die der TG für Verwaltungsaufwand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder, Sitzungsnebenkosten usw. entstehen.

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
9.4.0	<p>Verluste infolge Landerwerbs Beim Landwischenerwerb entstehende Verluste, soweit sie der TG bei der Verwendung der Fläche entstehen sowie für Ausgaben im Rahmen der MG 7 für die Bereitstellung von Land für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p>
9.5.0	<p>Zinsen für Landwischenerwerb und sonstige Kapitalmarktdarlehen Der TG beim Landwischenerwerb sowie für sonstige Darlehen entstehende Zinsausgaben, für die zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen. Nicht jedoch Verzugszinsen.</p>
9.9.0	<p>Sonstiges Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.</p>